

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 20. Dezember 1954

Nr.100

Tag	Inhalt	Seite
30. 11. 54	Bekanntmachung des Beschlusses über den Einsatz von Absolventen der Hoch- und Fachschulen in der volkseigenen Wirtschaft	931
30. 11. 54	Anordnung zur Neuregelung des Einsatzes von Absolventen der Hoch- und Fachschulen in der volkseigenen Wirtschaft.....	932
6. 12. 54	Achtzehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens. — Unterstellung der Landesbibliothek Dessau —	933
16. 11. 54	Anordnung über die Berufsschulpflicht der Jugendlichen in Anlern- oder Arbeitsverhältnissen	933
16. 11. 54	Anordnung über die Ausbildung von Jugendlichen für Anlernberufe	934

Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik 938

Bekanntmachung des Beschlusses über den Einsatz von Absolventen der Hoch- und Fachschulen in der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 30. November 1954

Nachstehend wird der Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 30. November 1954 über den Einsatz von Absolventen der Hoch- und Fachschulen in der volkseigenen Wirtschaft bekanntgemacht.

Berlin, den 30. November 1954

Büro des Präsidiums des Ministerrates

Der Leiter
Dr. Geyer
Staatssekretär

Beschluß

Die bisherige Praxis der Beschäftigung von Betriebsassistenten bei den leitenden Mitarbeitern volkseigener Betriebe hat vielfach zu einer Vernachlässigung der weiteren systematischen Ausbildung dieser Nachwuchskräfte geführt. Das gilt insbesondere für die Absolventen der Hoch- und Fachschulen. Es kommt aber gerade darauf an, diese jungen Ingenieure, Chemiker, Architekten, Techniker, Diplomwirtschaftler, Diplomlandwirte, Agronomen und Zootechniker, die ihre theoretische Ausbildung abgeschlossen haben, durch eine gut organisierte praktische Ausbildung an die Aufgaben heranzuführen, die sie später bei Übertragung einer verantwortlichen Funktion in der volkseigenen Wirtschaft zu lösen haben. Durch die Einrichtung einer solchen Vorbereitungszeit müssen die zuständigen Ministerien zugleich in die Lage versetzt werden, über eine gelenkte Kaderreserve an Nachwuchskräften mit abgeschlossener Hoch- oder Fachschulausbildung zu verfügen. Zu diesem Zweck wird beschlossen:

I.

(1) Für die Absolventen der Hoch- und Fachschulen, welche eine ihrer theoretischen Ausbildung entsprechende Tätigkeit in der volkseigenen Wirtschaft aus-

zuüben beabsichtigen, wird eine praktische Vorbereitungszeit eingeführt. Diese beträgt für Absolventen von Hochschulen zwei Jahre, für solche der Fachschulen ein Jahr.

(2) Mit den Absolventen kann auch eine längere Vorbereitungszeit vereinbart werden.

II.

Das zuständige Ministerium oder Staatssekretariat m. e. G. schließt mit dem Absolventen einen Förderungsvertrag. Auf Grund dieses Vertrages wird dem Absolventen die Möglichkeit gegeben, sich in geeigneten Betrieben systematisch mit dem Betriebsgeschehen allgemein vertraut zu machen und zugleich für bestimmte Spezialgebiete seines Berufes auszubilden.

III.

In dem Förderungsvertrag ist im einzelnen zu vereinbaren:

a) Um einen allgemeinen Überblick über die betriebliche Praxis zu gewinnen, wird der Absolvent einer Fachschule ein halbes Jahr und der Absolvent